

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 296/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Rosen					
Verfasser: Herr Wirtz					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					29.09.2025

TOP	Antrag auf Teilnahme an der Altschuldenentlastung nach dem Altschuldenentlastungsge- setz Nordrhein-Westfalen (ASEG NRW)
------------	---

Beschlussvorschlag

- a.) Der Bürgermeister wird gebeten, den Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ASEG NRW zur anteiligen Entschuldung durch das Land Nordrhein-Westfalen zu stellen.
- b.) Der Bürgermeister informiert den zuständigen Fachausschuss in der Folge über wesentliche, weitere Verfahrensschritte sowie das Ergebnis der Antragstellung.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel des Beschlusses ist die Teilnahme an der anteiligen Altschuldenentlastung nach dem Altschuldenentlastungsge-
setz NRW (ASEG NRW) zum Zweck der Verringerung der Liquiditätsverbindlichkeiten (Kassenkredite) zum Stich-
tag 31.12.2023 und damit verbunden der Senkung von Liquiditätskreditzinsen (Kassenkreditzinsen). Zusätzlich er-
höht die teilweise Entschuldung buchhalterisch die allgemeine Rücklage und wirkt somit einer drohenden Haus-
haltssicherung entgegen.

2. Sachverhalt

Eine Vielzahl der Kommunen in Nordrhein-Westfalen ist seit Jahrzehnten mit einer hohen und stetig wachsenden Last an Kassenkrediten (Liquiditätskredite gemäß 89 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW) konfron-
tiert. Diese Liquiditätskredite dienen der Sicherung der laufenden Zahlungsfähigkeit. Eine Kommune darf daher zur
rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des in der Haushaltssatzung
festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. In der Praxis
haben sich diese Liquiditätskredite hingegen in vielen Kommunen über diese Intention des Gesetzes hinausgehend
zu einem Instrument entwickelt, um dauerhaft laufende Ausgaben zu finanzieren. Liquiditätskredite können in Ab-
hängigkeit von ihrer Höhe die finanzielle Handlungs- und Leistungsfähigkeit und somit eine eigenverantwortliche
Aufgabenwahrnehmung der betroffenen Kommunen gefährden. Sie unterliegen grundsätzlich einem hohen Zinsri-
siko. Zudem fehlt es bei vielen Kommunen in Anbetracht der jeweiligen Höhe der aufgelaufenen Liquiditätskredit-
bestände einer Perspektive, wie diese zurückgeführt werden können (sogenannte „Vergeblichkeitsfalle“). Ein daue-
rhaft hoher Bestand an Liquiditätskrediten ist ein Indikator für strukturelle Haushaltsdefizite.

Auch die Kreisstadt Bergheim ist seit Jahren von einem hohen und tendenziell zunehmenden Umfang an Liquidi-
tätskrediten betroffen.

Stand jeweils zum 31.12. eines Jahres:	(pro Kopf Verschuldung)
2019: 17.000.000,00 €	278,24 €
2020: 30.000.000,00 €	486,92 €
2021: 52.000.000,00 €	844,14 €
2022: 38.000.000,00 €	615,39 €
2023: 49.000.000,00 €	792,79 €
2024: 38.500.000,00 € (vorläufig)	617,22 €
2025: 65.500.000,00 € (Stand 10.09.2025)	1.053,53 €

Die Haushaltssatzung im Doppelhaushalt 2025/2026 sieht in § 5 einen maximal zulässigen Betrag von 150 Mio. €
an Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredit Höchstbetrag) sowohl für das Haushaltsjahr 2025 wie auch für
2026 vor.

Im Haushaltsplan sind - bereits unter Anrechnung von entlastenden Zinsaufwendungen durch die Teilnahme an
der Altschuldenentlastung – Zinsaufwendungen für Kassenkredite im Jahr 2025 in Höhe von 875.000 € und im
Jahr 2026 mit 1.240.000 € eingeplant.

Angesichts dieser starken und kontinuierlich zunehmenden Belastung durch Kassenkredite bei den Kommunen hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit dem Altschuldenentlastungsgesetz NRW (ASEG NRW) die rechtliche Grundlage zur anteiligen Entlastung der nordrhein-westfälischen Kommunen von übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung geschaffen. In Summe werden 50 Prozent der von den teilnehmenden Kommunen insgesamt als übermäßig anerkannten Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung vom Land NRW übernommen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.07.2025 den Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für ein „Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) unverändert beschlossen. Das Gesetz ist am 10.07.2025 in Kraft getreten.

Die vorgesehene Entlastung erfolgt nach drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen:

1. Übergang von max. 50 Prozent des gemeldeten und geprüften Gesamtvolumens der übermäßigen kommunalen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung zum 31.12.2023 in die Schuld des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Allen Kommunen wird eine einheitliche Mindestquote ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung abgenommen.
3. Nach Teilnahme hat keine Kommune einen höheren Bestand an berücksichtigungsfähigen übermäßigen Verbindlichkeiten als 1.500 € je Einwohner (sog. Spitzenentschuldung).

Antragsberechtigt sind Kommunen, die zum Stichtag **31.12.2023** übermäßige Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung aufweisen.

Eine anteilige Entschuldung durch das Land NRW erfolgt zudem nur, soweit die Kommune ihre Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung nicht aufgrund eigener Finanzkraft selbstständig zurückführen kann. Zur Konkretisierung sieht das ASEG NRW vor, dass nicht antragsberechtigte Kommunen solche sind, bei denen nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetze die Steuerkraftmesszahl die Ausgangsmesszahl in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2016 bis 2025 stets um mehr als 200 Prozent überstiegen hat. Ausweislich der Schlüsselzuweisungsbescheide für die Jahre 2016 bis 2025 hat für die Kreisstadt Bergheim die Steuerkraft in keinem dieser Jahre die Ausgangsmesszahl überstiegen, so dass die Kreisstadt Bergheim grundsätzlich anspruchsberechtigt ist.

Die Teilnahme ist grundsätzlich freiwillig.

Vereinfacht dargestellt ermittelt sich der Entschuldungsbetrag der sog. Mindestentschuldung wie folgt:

Bestand der Liquiditätsverbindlichkeiten zum 31.12.2023

abzgl. Bestand der liquiden Mittel zum 31.12.2023

abzgl. 100 € pro Einwohner zum Stand 31.12.2023

= Höhe der übermäßigen Verbindlichkeiten

multipliziert mit dem vom Land noch festzulegenden %- Satz (u.a. in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Kommunen und der Höhe deren Liquiditätsverbindlichkeiten)

= Höhe der Mindestentschuldung

Die Simulationsrechnung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18.03.2025 (Schnellbrief Nr. 102/2025) stellt einen Entschuldungsbetrag für die Kreisstadt Bergheim von rd. 10,7 Mio. € in den Raum. Bei der Berechnung wird von einem Prozentsatz für die Mindestentschuldung in Höhe von rd. 41,2% (von max. 50 %) ausgegangen. Es wird jedoch seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis dieser Simulationsrechnung noch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist und nur eine grobe Orientierung liefern kann.

Von der o. g. Spitzenentschuldung (d.h. vollständige Übernahme von Liquiditätsverbindlichkeiten oberhalb eines Betrages von 1.500 € pro Einwohner nach durchgeführter Mindestentlastung) ist die Kreisstadt Bergheim nicht betroffen, da diese Betragsgrenze nach erfolgter Mindestentlastung (anhand o.g. Simulationsrechnung) nicht erreicht wird. **Nach der Simulationsrechnung liegt die Verschuldung an Liquiditätsverbindlichkeiten nach Teilnahme an der Mindestentschuldung bezogen auf den Stichtag 31.12.2023 demnach bei ca. 38,3 Mio. € bzw. einer pro Kopf Verschuldung von 619,67 €. Bezogen allerdings auf den Stand vom 10.09.2025 beträgt der Stand an Liquiditätskrediten 54,8 Mio. € bzw. einer pro Kopf Verschuldung von 881,42 €.**

Das Gesetz sieht vor, dass antragsberechtigte Kommunen auf eigene Kosten eine Wirtschaftsprüfung beauftragen müssen, um die Richtigkeit von Ansatz und Ausweis der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sowie des Abzugsbetrages in ihren Jahresabschlüssen zum 31. 12. 2023 zu überprüfen. Der Prüfungsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten gemäß § 89 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zum 31.12.2023 als auch den sog. Abzugsbetrag zum Stichtag. Obwohl Jahresabschlüsse ohnehin geprüft werden, erfordert das ASEG NRW explizit eine gesonderte Prüfung. Mit der Prüfung ist die Curacon GmbH, die bereits auch den Jahresabschluss 2023 geprüft hat, beauftragt. Der Entwurf des Prüfberichtes der Curacon GmbH ist der Vorlage beigelegt (siehe Anlage 1).

Antragsberechtigte Kommunen müssen den Antrag auf Teilnahme an dem anteiligen Entschuldungsprogramm nach § 4 Abs. 1 ASEG NRW bei der landeseigenen Förderbank, der NRW BANK, stellen. Das Antragsverfahren erfolgt digital. **Die Antragsfrist endet mit Ablauf des 30.11.2025.**

Das ASEG NRW sieht in § 4 Abs. 2 Nummer 1 vor, dass dem Antrag auf Teilnahme an der Altschuldenentlastung u.a. der Beschluss des Rates über das Ausüben der Antragsberechtigung und die damit verbundene Beauftragung zur Stellung des Antrages beizufügen ist. Dieser Beschluss über die Wahrnehmung der Antragsberechtigung, der im elektronischen Antragsportal hochzuladen ist, kann nicht übertragen werden.

Bei der o.g. Antragsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Versäumnis zum Verlust der Entlastungsmöglichkeit führt. Der vorliegende Ratsbeschluss ist somit zwingend erforderlich, um einen wirksamen Antrag stellen zu können.

Die Abwicklung der Entschuldung erfolgt nach Erhalt des entsprechenden Bewilligungsbescheides in Form der Schuldübernahme nach § 415 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie wird dadurch bewirkt, dass das Land im Wege des Schuldnerwechsels in den bestehenden Kreditvertrag mit der Gläubigerin oder dem Gläubiger eintritt und die Kommune vollständig aus den Verpflichtungen dieses Vertrags entlassen wird. Es fließt somit der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Entschuldung keine zusätzliche Liquidität zu.

Die Ablösung der (anteiligen) kommunalen Verbindlichkeiten bei den Gläubigern der teilnehmenden Kommunen soll bis zum 31.12.2026 erfolgt sein (§ 7 Abs. 1 ASEG NRW).

Für weitere Details wird auf die als Anlage beigelegten Umsetzungshinweise für Kommunen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen (siehe Anlage 2).

Da das Land „nur“ 50 % der übermäßigen Verbindlichkeit übernimmt, bleibt der Bund weiter aufgefordert, seiner Verantwortung im Zuge bundeseitig ausgelöster und kommunal zu finanzierender Aufgaben gerecht zu werden und seine Zusage zu einer substanziellen Beteiligung an einer Kommunalentschuldung einzuhalten. Eine entsprechende Absichtserklärung ist im Koalitionsvertrag der schwarz-roten Bundesregierung erhalten; eine konkrete Gesetzesinitiative gibt es bisher noch nicht.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die durch das Land Nordrhein-Westfalen übernommenen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt der Übernahme erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage eigenkapitalerhöhend zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt im Wege des Passivtauschs. In der Folge verringert sich der Zinsaufwand für Kassenkredite in der Ergebnisplanung bzw. der späteren Ergebnisrechnung. Bei einem angenommenen Kassenkreditzinssatz von 2% und einem Entschuldungsbetrag von rd. 10,7 Mio. € beträgt die Zinsersparnis als unmittelbare Haushaltsverbesserung rd. 214.000 € pro Jahr. Zusätzlich verringert die Erhöhung der allgemeinen Rücklage, die aus der teilweisen Entschuldung resultiert, das Risiko einer Haushaltssicherungspflicht.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Voraussichtlich ab dem Jahr 2026 (Zeitpunkt der Ablösung der Verbindlichkeiten durch das Land NRW).